



Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

Herausgegeben von:

Stadt Oberkirch, Sachgebiet 3.4 - Brand- und Katastrophenschutz
Eisenbahnstr. 7, 77704 Oberkirch

Tel: 07802/82-273

Fax: 07802/82-294

E-Mail: feuerwehr@oberkirch.de

Stand 30.04.2020



INHALT

1. Allgemeine Grundsätze	3
1.1. Schutzziele	3
1.2. Geltungsbereich	3
1.3. Antragstellung und Übertragungseinrichtung	3
1.4. Konzeption der Brandmeldeanlage – Abstimmung mit der Feuerwehr	3
1.5. Betriebsbedingungen	4
1.6. Alarmierungszeitfenster und Zeitverzug	5
1.7. Kosten und Wartungsvertrag	5
1.8. Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage	5
2. Anlaufstelle der Feuerwehr	6
2.1. Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)	6
2.2. Brandmelde-Unteranlagen	7
2.3. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	7
2.4. Freischaltelement (FSE) und Blitzleuchte	7
2.5. Sonstige Alarmierungssysteme	8
2.6. Alarmorganisation	8
2.7. Beschilderung	8
3. Brandmelder	8
3.1. Nichtautomatische Brandmelder	8
3.2. Automatische Brandmelder	9
3.3. Verdeckte automatische Brandmelder	9
3.4. Rauchansaugsysteme (RAS)	9
4. Löschanlagen	10
4.1. Löschanlagen/Ausführungen	10
4.2. Optische Signaleinrichtungen	10
4.3. Sprinkleranlagen	10
4.4. Signale Strömungswächter	10
5. Ansteuerung externer Einrichtungen	11
5.1. Anschluss von Klima- und Lüftungsanlagen an die BMA	11
5.2. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse	11
5.3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)	11
5.4. Aufzüge	11
5.5. Richtlinien des VdS	11
6. Feuerwehrlaufkarten	12
7. Feuerwehrpläne	12
8. Inbetriebnahme	13



1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Schutzziele

Brandmeldeanlagen (BMA) sind Gefahrenmeldeanlagen, die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dienen und/oder die Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennen und melden. Durch die automatische Brandmeldung sollte es den Menschen möglich sein das Gebäude frühzeitig zu verlassen und es können so geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutz von Leben und Sachwerten ergriffen werden.

1.2. Geltungsbereich

Die Anschlussbedingungen regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung an die Integrierte Leitstelle Ortenau in Offenburg. Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen bestehender Anlagen. Der Geltungsbereich erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Großen Kreisstadt Oberkirch.

1.3. Antragstellung und Übertragungseinrichtung

Der Antrag zur Aufschaltung an die Empfangszentrale der Brandmeldeanlage, bei der Integrierten Leitstelle Ortenau in Offenburg, ist rechtzeitig und schriftlich vom Betreiber an den Konzessionsträger des Landratsamtes Ortenaukreis, als Betreiber der Integrierten Leitstelle Ortenau, zu stellen. Der Feuerwehr Oberkirch ist eine Durchschrift zuzusenden.

Die Übertragungseinrichtung der Brandmeldeanlage ist über eine Festverbindung der Deutschen Telekom AG oder entsprechend den „Hinweisen des IM zur Übertragung von Brandmeldungen aus Brandmeldeanlagen zur Leitstelle“ an die Integrierte Leitstelle Ortenau in Offenburg anzuschließen.

1.4. Konzeption der Brandmeldeanlage – Abstimmung mit der Feuerwehr

Brandmeldeanlagen sind komplexe, technische Anlagen, die nur in Verbindung mit genau abgestimmten organisatorischen Maßnahmen funktionieren können. Deshalb ist es unabdingbar, dass die Feuerwehr rechtzeitig an der Konzeption/Planung der Brandmeldeanlage beteiligt wird. Dazu gehören unter anderem:

- Der Überwachungsumfang,
- Der Standort Brandmeldezentrale (BMZ),
- Standort und Einbau Feuerwehrschränke (FSD),
- Standort und Einbau Freischalteelement (FSE), Blitzleuchte,
- Standort und Einbau Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT),
- Standort und Einbau Feuerwehr-Bedienfeld (FBF),
- Feuerwehrplan nach aktueller DIN,
- Übersichtsplan nach aktueller DIN,
- Laufkarten und Geschosspläne nach aktueller DIN,
- Die Installation und Bedienung von Gebädefunkanlagen,
- Rauch-Wärme-Abzugsanlagen (RWA).



Für den vorschriftsmäßigen Betrieb der Brandmeldeanlage sind folgende Schließzylinder notwendig:

- 1 x DOM Sicherheitsschließung für das Feuerwehrschrüsseldepot (wird durch die Feuerwehr Stadt Oberkirch gestellt und berechnet)
- 1 x ELO Schließung für das Feuerwehrinformations- und Bediensystem (wird durch die Feuerwehr Stadt Oberkirch gestellt und berechnet)
- 1 x Kruse Sicherheitsschließung für das Freischaltelement (wird durch die Errichter Firma bei der Firma Kruse nach Zustimmung der Feuerwehr Stadt Oberkirch bestellt.)

Sind in einem Objekt mehrere Betreiber ansässig und sind diese durch eine baurechtliche Forderung zur Installation und Aufschaltung einer Brandmeldeanlage aufgefordert, so sind diese als zwei getrennte Überwachungsanlagen auszuführen. Die Komponenten nach Punkt 1.3 sind mehrfach auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass fehlende oder mangelhafte Abstimmung mit der Feuerwehr zu erheblichen Kosten und/oder Zeitverzug führen kann.

1.5. Betriebsbedingungen

1. BMA müssen den jeweils gültigen VDE-Bestimmungen, der DIN-Vorschrift DIN 14675-1 und den darin genannten anderen DIN EN-Normen, den betreffenden VdS Richtlinien, sowie den hier aufgeführten Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen entsprechen.
2. Brandmeldeanlagen mit allen Bestandteilen dürfen nur von einer vom Verband der Schadenversicherer e.V. (VdS) anerkannten und nach DIN 14675-2 zertifizierten Fachfirma für den einzubauenden BMA -Typ errichtet, erweitert oder geändert werden.
3. Die Gesamtkonzeption der Brandmeldeanlage ist vor Ausführung von der Fachfirma der Feuerwehr Oberkirch vorzulegen und abzustimmen. Die Konzeption muss dem geltenden Stand der Technik entsprechen.
4. An der BMA eines Objektes darf nur die uns genannte Fachfirma arbeiten.
5. Nur eine autorisierte Firma darf die Wartung der Brandmeldeanlage durchführen.
6. Der Betreiber ist verpflichtet eine ausreichende Anzahl in die Brandmeldeanlage eingewiesene Personen zu stellen und zu benennen. Der Betreiber ist verpflichtet, dass jederzeit drei eingewiesene Personen durch die ILS - Ortenau erreichbar sind und diese im Bedarfsfall zeitnah nach Alarmierung an der BMA eintreffen. Bei Brandalarm heißt zeitnah spätestens nach 20 Minuten.
7. Veränderungen an der Brandmeldeanlage sind der Baurechtsbehörde anzuzeigen. Feuerwehrpläne und Laufkarten sind dann zu überprüfen; mindestens jedoch alle fünf Jahre und ggf. durch den Betreiber zu überarbeiten.



1.6. Alarmierungszeitfenster und Zeitverzug

Brandmeldeanlagen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Oberkirch werden nur zur Aufschaltung zugelassen, wenn diese direkt **ohne zeitliche** Verzögerung (interne Verzögerung durch Voralarm) an die Integrierten Leitstelle Ortenau weitergeschaltet sind. **Ein quittieren des Alarms durch Betriebsangehörige ist ebenfalls nicht zulässig.** Automatische Wähl- und Ansagegeräte (AWAG) sind für die Übertragung zur Leitstelle nicht zulässig. Dies gilt für baurechtlich geforderte als auch für freiwillige Brandmeldeanlagen.

Sind Brandmeldeanlagen bei Betreibern **mit anerkannter Werkfeuerwehr** installiert, ist es grundsätzlich möglich, diese Anlagen mit einem Alarmierungszeitfenster zu versehen. Dies dient dazu, außerhalb der Betriebszeiten der Firma, die kommunale Feuerwehr bei Auslösung der Brandmeldeanlage zu verständigen. Der Betreiber ist verpflichtet, das Personal der kommunalen Feuerwehr in diese Anlage einzuweisen und jährliche Begehungen zu ermöglichen. Änderungen des Alarmierungszeitfensters, sind drei Arbeitstage vor Änderung, dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Oberkirch anzuzeigen und der Integrierten Leitstelle Ortenau schriftlich zu melden.

Der Feuerwehrkommandant der Feuerwehr der Stadt Oberkirch hat jederzeit die Möglichkeit auch innerhalb des Alarmierungszeitfensters bei Auslösen der Brandmeldeanlage – Alarms die Einsatzstelle im Betrieb anzufahren.

1.7. Kosten und Wartungsvertrag

Die durch Auslösung von Fehl- und/oder Schlüsseldepot Alarmen entstehenden Kosten der Feuerwehr, werden dem Objektträger in Rechnung gestellt. Rechtsgrundlage ist § 34 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 des Feuerwehrgesetz Baden Württemberg, in der geänderten Fassung vom 17. Dezember 2015, in Verbindung mit der Kostenordnung der Großen Kreisstadt Oberkirch in der jeweils gültigen Fassung.

Kosten, die der Feuerwehr in Verbindung mit einer BMA bzw. eines Schlüsseldepots (z.B. Öffnung wegen eines Schlüsseltauschs, Erstinbetriebnahme entstehen) werden dem Objektträger in Rechnung gestellt. Die Kosten für Schlüsselverluste sind vom Betreiber zu tragen.

Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet werden. Dieses ist durch einen Wartungsvertrag sicherzustellen, die eine 24-stündige Rufbereitschaft gewährleistet. Der Wartungsvertrag muss bis zum Tage der Aufschaltung abgeschlossen und der Integrierten Leitstelle Ortenaukreis, sowie dem Sachgebiet 3.4 der Stadt Oberkirch vorliegen. Es werden nur Brandmeldeanlagen mit rechtswirksamem Wartungsvertrag aufgeschaltet. Bei Störung muss die Wartungsfirma innerhalb 24 Stunden die Arbeit an der Brandmeldeanlage aufnehmen. Diese Regelung muss im Wartungsvertrag enthalten sein. Für Brandmeldeanlagen müssen Wartungsverträge abgeschlossen werden.

1.8. Abnahme und Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Nach Errichtung der Brandmeldeanlage und dem Vorliegen von Wartungsvertrag, Feuerwehrplänen, Laufkarten, Schließungen und geforderten baulichen Komponenten wird durch den Betreiber der Anlage ein Termin mit

- dem Betreiber der Brandmeldeanlage,
- dem Errichter der Brandmeldeanlage,



- dem Konzessionär,
- der örtlichen Feuerwehr

und eventuell

- einem Abnahmeberechtigtem der VdS
- der Baurechtsabteilung
- dem Landratsamt

vereinbart. Folgende Unterlagen und Schließungen müssen zu diesem Termin vorliegen oder bereits im Vorfeld vorgelegen haben:

- Antrag zur Aufschaltung (Formblatt Landratsamt Ortenaukreis)
- Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der Stadt Oberkirch (Anlage 1)
- Abnahmeprotokoll der Feuerwehr Stadt Oberkirch (Anlage 2)
- Kopie der Installationsbescheinigung der Errichterfirma
- Nachweis über die VdS - Zulassung der Fachfirma
- Kopie des Wartungsvertrages der Brandmeldeanlage
- Hauptschließung des Objektes mit Zugang zu allen Bereichen
- die unter 1.4 genannten Schließungen
- Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675-1
- Feuerwehrplan nach DIN 14095 in **dreifacher** Ausführung
- Betriebsbuch (im FIZ hinterlegt)

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt, wenn alle geforderten Unterlagen und Komponenten vorhanden und durch Funktionsüberprüfung am Abnahmetag vorschriftsmäßig funktionieren.

2. Anlaufstelle der Feuerwehr

2.1. Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

Das Feuerwehrinformationszentrum beinhaltet:

- das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT),
- das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- die Meldergruppen- bzw. Feuerwehrlaufkarten
- das Betriebsbuch

ggf. sind zu installieren:

- die Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)
- die Sprachalarmanlage (SAA)
- Bedienfeld für die Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA)

Das Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) ist Bestandteil der Brandmeldezentrale (BMZ), für das ein Standort in unmittelbarer Nähe des Feuerwehreinganges vorzusehen ist. Alle technischen Einrichtungen und Geräte müssen gut sichtbar und bedienbar sein. Freier Zugang ist ständig zu gewährleisten, evtl. Beschriftungen sind nach DIN 4066 oder VBG 125 nach Anforderungen der Stadt Oberkirch auszuführen. Die Beleuchtung muss ausreichend sein. Bei Vorhandensein einer Notbeleuchtung sind die Räumlichkeiten des Feuerwehrinformationszentrums mit einzubeziehen. Die Schließung des Feuerwehrinformationszentrums erfolgt mit einem Schlüssel/Zylinder



der Feuerwehr. Diese Schließung wird durch die Feuerwehr gestellt und dem Objektbetreiber bei Installation in Rechnung gestellt. Alle Funktionen müssen gewährleistet sein.

Die Standorte der

- der Brandmeldezentrale (BMZ),
- der Übertragungseinrichtung (ÜE),
- das Bedienfeld der Rauch- Wärmeabzugsanlage (RWA) und
- den Plänen

werden vom Betreiber im Einvernehmen mit der Feuerwehr Oberkirch festgelegt. Unterzentralen sind nicht zulässig.

2.2. Brandmelde-Unteranlagen

Brandmelde-Unteranlagen, die eine Feuermeldung auf eine Meldergruppe der Hauptanlage übertragen, sind nicht zugelassen. Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmeldezentralen von verschiedenen Standorten als sogenannte Unterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen von der Feuerwehr Stadt Oberkirch nicht zugelassen.

2.3. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Um den Einsatzkräften der Feuerwehr einen gewaltfreien Zutritt zu den von der Brandmeldeanlage überwachten Räumen zu ermöglichen, ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren. Für das gesamte Objekt ist eine Schließanlage vorzusehen. Kann eine Schließanlage nicht realisiert werden, wird die Mindestanzahl der Schlüssel auf drei Stück begrenzt. Die Schlüssel sind mit beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen.

2.4. Freischaltelement (FSE) und Blitzleuchte

Um bei einer Nichtauslösung der Brandmeldeanlage und eines trotzdem offensichtlichen Alarmfalles einen Zugang in das Gebäude zu erhalten, fordert die Feuerwehr Oberkirch zusätzlich die Installation von einem VdS anerkannten Freischaltelement, welches einen gewaltfreien Zugang gewährt. Das Freischaltelement sollte außerhalb des Handbereichs von Kindern installiert werden. Das Element wird wie ein Nebmelder aber in einer eigenen Gruppe angeschlossen. Es muss so programmiert werden, dass es beim Auslösen nur einen Alarm zur Feuerwehr auslöst um das Feuerwehrschlüsseldepot zu entriegeln. Es dürfen keine weiteren externen Steuerungen ausgelöst werden. Das Freischaltelement muss frei zugänglich sein. Für das Freischaltelement muss eine eigene Gruppenkarte erstellt werden. Die Schließung kann über die Genehmigung der Feuerwehr Oberkirch beim Hersteller (Fa. Kruse) bezogen werden. Der Schließzylinder für das Feuerwehrschlüsseldepot wird von der Feuerwehr geliefert. Eine Vereinbarung zwischen der Stadt Oberkirch und dem Betreiber bezüglich des Einbaus ist zu unterzeichnen (Anlage 1).

Am Zugang zur BMZ ist gut sichtbar aus der Einfahrtsrichtung der Feuerwehr mindestens eine rote Blitzleuchte zu installieren, die beim Auslösen der Übertragungseinrichtung der Brandmeldeanlage blinkt. Der Standort für das Feuerwehrschlüsseldepot, Freischaltelement sowie der Blitzleuchte werden vom Betreiber im Einvernehmen mit der Feuerwehr Stadt Oberkirch festgelegt.



2.5. Sonstige Alarmierungssysteme

Sollte es in einem Gebäude notwendig sein, ein zusätzliches Alarmierungssystem zur Räumung anzubringen, muss sich dieses Alarmierungssignal unmissverständlich von der Alarmierungseinrichtung der Brandmeldeanlage unterscheiden. Die Auslösung dieses Alarmierungssystems erfolgt nicht durch die Brandmeldeanlage.

2.6. Alarmorganisation

Eine Alarmorganisation (z.B. verzögerte Durchschaltung zur Leitstelle Ortenau) mit Zeitschaltuhren oder einer für Betriebsangehörige zugängliche Revisionsschaltung ist nicht zulässig. Einbruchmeldeanlagen dürfen die Funktion der Brandmeldeanlage nicht beeinflussen (z.B. gewaltfreier Zugang).

2.7. Beschilderung

Beschilderungen wie z.B. Brandmeldezentrale, Hinweise auf Druckknopfmelder, Löscheinrichtungen usw. sind nach der VBG 125 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen auszuführen. Die Ausführungen der DIN 4066 und 14623 sind zu beachten. Der Weg von der Feuerwehrezufahrt bis zur Brandmeldezentrale ist auszuschildern.

3. Brandmelder

3.1. Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder sind nach DIN 14675-1 einzubauen. Das rote Meldergehäuse ist so einzubauen, dass es auch von der Seite aus sichtbar ist und sich in einer Höhe von 1,40 m +/- 20 cm über Oberkante Fertigfußboden befindet. Die Meldergehäuse mit der Aufschrift „Feuerwehr“ dürfen nur dann verwendet werden, wenn bei der Bestätigung des Melders unmittelbar über einen Hauptmelder die Feuerwehr verständigt wird. Die Melder sind mit der Meldergruppe- und der Meldernummer zu beschriften (z.B. 6/1, 6/2 usw.) Die Beschriftung ist auf dem Gehäuse gut leserlich anzubringen. Nichtautomatische und automatische Melder dürfen nicht auf eine Meldergruppe geschaltet werden. Es dürfen nicht mehr als 10 nichtautomatische Melder auf einer Meldergruppe zusammengefasst werden.

In Treppenträumen dürfen vom EG aufwärts maximal drei Melder auf eine Meldergruppe geschaltet werden (Brandmeldeanlagen mit Einzelmelderanzeige an der Brandmelderzentrale sind hiervon ausgenommen). In Untergeschossen ist jeder Melder auf eine eigene Meldergruppe zu schalten (Brandmeldeanlagen mit Einzelmelderanzeige an der Brandmelderzentrale sind hiervon ausgenommen).

Beim Abschalten der Brandmelderanlagen zu Revisionsarbeiten sind die Melder mit einem „Außer Betrieb“- Schild zu kennzeichnen. Steuerkästen wie z. B.:

- Handauslösungen von Löschanlagen,
- Austaster für Stromversorgungen, Lüftungsanlagen usw.,
- Taster für Havarie-Steuerungen,
- Rauch-Wärmeabzugsanlagen

sind im Klartext zu beschriften damit sie mit Druckknopfmeldern nicht verwechselt werden können. Eine rote Farbgebung ist nicht gestattet. Bei Meldern die einen



Hausalarm auslösen, sind die Meldergehäuse blau und mit der Aufschrift „Hausalarm“ auszuführen.

3.2. Automatische Brandmelder

Automatische Melder sind so einzubauen, dass Fehllarme vermieden werden. Gegebenenfalls sind sie in Zweimelderabhängigkeit oder Zweimeldergruppenabhängigkeit zu schalten. Die Melder sind mit ihrer Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (z. B. 12/1, 12/2 usw.). die Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe anzupassen, so dass die Beschriftung leicht und sicher abgelesen werden kann, die Abstimmung soll mit der Feuerwehr stattfinden.

Sichtbar und **nicht** sichtbar montierte Melder dürfen nicht auf eine Meldergruppe geschaltet werden. Es dürfen nicht mehr als 25 automatische Melder auf einer Meldergruppe zusammengefasst werden. Automatische Melder, die zur Ansteuerung von Rauchschutzzentralen (z.B. für Türen) dienen, dürfen nicht zur Feuerwehr weitergeleitet werden. Werden Melder einer Meldergruppe in verschiedenen Räumen installiert, so sind über den Zugangstüren in jedem Raum Individualanzeigen nach DIN 14675-1 anzubringen. Die Individualanzeige muss den ausgelösten Zustand eines oder mehrerer Melder in dem Raum anzeigen. Sie ist mit der/den Meldergruppen- und Meldernummer/n zu beschriften (bei Brandmeldeanlagen mit Einzelmelderanzeige an der Brandmelderzentrale kann auf die Individualanzeige verzichtet werden). Automatische Melder, deren Ruhezustand mit rotem Blink- oder Dauerlicht gekennzeichnet sind, sind unzulässig.

3.3. Verdeckte automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder in Doppelböden, Unter- und Zwischendecken oder Lüftungskanälen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14 623 zu montieren. Optional können die Melder durch ein Lageplantableau angezeigt werden, welches sich vor dem Zugang des zu schützenden Bereichs befindet. Werden die Melder im Feuerwehrranzeigetableau angezeigt, kann nach Absprache mit der Feuerwehr, darauf verzichtet werden. Zur Kenntlichmachung der verdeckten automatischen Melder in Doppelböden oder Zwischendecken, ist die Lage Melders mit einem roten Punkt, Mindestgröße 50 mm Durchmesser sowie der Melder Nummer dauerhaft zu kennzeichnen. Bodenplattenheber sind vor den Räumen, welche über verdeckte Melder verfügen, zu deponieren. Revisionsöffnungen in den Zwischendecken müssen ohne Werkzeug zu öffnen sein und mindestens eine Öffnungsgröße von 50 cm x 50 cm aufweisen.

3.4. Rauchansaugsysteme (RAS)

Der Einbau von Rauchansaugsystemen kann nur nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr erfolgen. Bei Einbau von Rauchansaugsystemen dient der schnellen Detektierung von Rauchgasen in besonderen Bereichen. Die zu überwachende Fläche die durch eine Meldergruppe überwacht wird, darf maximal 1400 m² betragen. Die Anzahl von fünf Räumen pro Meldergruppe sollte nicht überschritten werden, wenn es sich um geschlossene Räume handelt. Wird das System in Zwischendecken oder Doppelböden eingesetzt ist auf 40 m² Fläche jeweils eine Erkundungsöffnung mit den Maßen 50 cm x 50 cm vorzusehen. Die Deckenplatten müssen sich ohne Werkzeug öffnen lassen.



4. Löschanlagen

4.1. Löschanlagen/Ausführungen

Selbständige ortsfeste Löschanlagen sind über die Brandmeldezentrale an die Übertragungseinrichtung anzuschließen. Ein Abnahmebericht vom VdS, TÜV oder eines amtlich bestellten Sachverständigen ist vorzulegen. Bei der Abnahme der Brandmeldeanlage muss ein Vertreter der Errichter-Firma der Löschanlage anwesend sein. Sofern Löschanlagen über Brandmeldeanlagen angesteuert werden sollen, ist diese über Zweimelder oder Zweigruppenabhängigkeit zu schalten. Hierbei wird beim Auslösen des ersten Melders Voralarm gegeben und die Übertragungseinrichtung ausgelöst. Bei Auslösung des Zweitmelders wird löst die Löschanlage aus. Für die manuelle Auslösung der Löschanlage sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1012 o. ä.) zu verwenden. Die Melder sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel zu beschriften. Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im Feuerwehrintormationszentrum auf dem dafür vorgesehenen Feld optisch anzuzeigen. Der Löschbereich ist auf der Meldergruppenkarte blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen.

Die Hupen im Löschbereich müssen über das Feuerwehrintormationszentrum abschaltbar sein. Pneumatische Hupen müssen über einen Kugelhahn für die Feuerwehr abschaltbar sein. Der Kugelhahn ist in der „AUF-Stellung“ einzubauen und zu verplomben.

4.2. Optische Signaleinrichtungen

Zusätzlich zu den akustischen Warneinrichtungen in den Löschbereichen, wird eine optische Signaleinrichtung mit dem Hinweis: „Löschgas geflutet“ gefordert.

4.3. Sprinkleranlagen

Beim Einbau und Anschluss von Sprinkleranlagen ist nach DIN 14489 zu verfahren. Bei Sprinkleranlagen (nass, trocken, trockenschnell, tandem oder vorgesteuerte Anlagen) ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehrere Geschosse, sind für jedes Geschoss Strömungswächter (Strömungsmelder) einzubauen. Strömungswächter lösen Meldergruppen aus. Je Sprinklerbereich und/oder Strömungswächter ist ein Meldergruppenplan vorzusehen. Die Sprinklergruppen sind entsprechend zu kennzeichnen: Melderliniennummer, Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichsnummer und Wirkbereich z.B.:

- Linie 3
- Sprinklergruppe
- Verkauf/Erdgeschoss

Der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr bis zur Sprinklerzentrale ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu beschildern

4.4. Signale Strömungswächter

Die Signale der Strömungswächter sind als separate Meldergruppen zu schalten und dürfen die ÜE nicht auslösen.



5. Ansteuerung externer Einrichtungen

Steuereinrichtungen nach DIN VDE 0833 dienen zur Auslösung von Einrichtungen zur Gefahrenminderung und Gefahrenabwehr. Eine Ansteuerung darf nur über eine Primärleitung oder über Leitungen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten erfolgen.

5.1. Anschluss von Klima- und Lüftungsanlagen an die BMA

Der Anschluss von Steuergeräten zur Ansteuerung von Klima- und Lüftungsanlagen wird nach Rücksprache mit der Feuerwehr Stadt Oberkirch gestattet. Es muss sichergestellt sein, dass das Erkennen und Übertragen von Brandmeldeleitungen Vorrang hat und nicht beeinträchtigt wird. Beim Auslösen der Brandmeldeanlage müssen Klima- und Lüftungsanlagen grundsätzlich abschalten. Bei Räumen ohne natürliche Belüftungsmöglichkeit (ohne Fenster, z.B. Archive, Lager- und Technikräume) können Lüftungsanlagen weiterhin in Betrieb bleiben, wenn eine Umschaltmöglichkeit auf Abluftbetrieb möglich ist und keine Gefährdung anderer Bereiche besteht. Ein Mischbetrieb zwischen Umluft und Abluft ist nicht zulässig. Ausnahmen können nach Rücksprache mit der Feuerwehr Stadt Oberkirch im Einzelfall genehmigt werden.

5.2. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Institutes für Bautechnik entsprechen. Brandmelder, die ausschließlich das Auslösen von Feststellanlagen im Brandfalle bewirken, dürfen nicht auf die BMA aufgeschaltet werden.

5.3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

Die Auslösung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen erfolgt über die Brandmeldeanlage. Grundsätzlich erfolgt aber die Abstimmung im Vorfeld mit der Feuerwehr Stadt Oberkirch.

5.4. Aufzüge

Aufzüge sind so zu schalten, dass sie bei Alarm automatisch zur Ausgangsebene bzw. an eine andere geeignete Stelle fahren, dort mit geöffneten Türen stehenbleiben und für weitere Benutzung nicht zur Verfügung stehen (Evakuierungsfahrt). Eine Vorrangsteuerung Feuerwehr zur Nutzung durch die Feuerwehr kann gefordert werden. Bei Hydraulikaufzügen muss jeweils eine geeignete Lösung für Evakuierungsfahrt gefunden werden.

5.5. Richtlinien des VdS

Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind u.U. zusätzliche Vorgaben aus den Richtlinien des VdS 2095 und VdS 2105 zu erfüllen.



6. Feuerwehrlaufkarten

Die Feuerwehrlaufkarten dienen zum schnellen Auffinden der ausgelösten Melder. Eine Meldergruppenkartei besteht aus mehreren Feuerwehrlaufkarten. Die Meldergruppenkartei muss am Feuerwehrinformationszentrum sicher untergebracht sein. Je Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte erforderlich. Die Feuerwehrlaufkarten müssen mindestens Größe DIN A4 sein oder in Abstimmung mit der Feuerwehr in DIN A3. Die Feuerwehrlaufkarten sind im Entwurf der Feuerwehr vorzulegen. Die automatischen Melder müssen entsprechend ihrer Funktion und Erkennungsgröße unterschiedlich und eindeutig dargestellt werden. Auf den Karten ist folgend darzustellen:

Vorderseite der Feuerwehrlaufkarte

- Meldergruppennummer
- Geschoss
- Raum / Nutzung
- Art und Anzahl der Melder
- Einbauort der Melder
- Übersichtsplan mit Standort des Feuerwehrinformationszentrums und der Brandmeldezentrale sowie den angrenzenden Verkehrsflächen (Anfahrt für die Feuerwehr) mit Straßenbezeichnung.
- In der Karte ist der Einsatzweg der Feuerwehr bis zur Auslösestelle sowie bei Auslösestellen in anderen Geschossen über einen Treppenraum mit Pfeilen einzuzeichnen. Der durch die Meldergruppe überwachte Bereich ist zu umranden.

Rückseite Feuerwehrlaufkarte

- Die Rückseite der Karte muss insgesamt eine logische Ergänzung bzw. Erweiterung von der Vorderseite sein.
- Meldergruppe
- Geschoss
- Grundrissplan des durch die Meldergruppe überwachten Bereiches Zugang der Feuerwehr
- Einzelne Melder nummeriert.

7. Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sollen den Einsatzkräften zur raschen Orientierung in einem Objekt dienen. Art und Umfang der Pläne sind abhängig von der Größe und dem Gefahrenpotential eines Objektes. Die Pläne werden in Abstimmung mit der Feuerwehr Stadt Oberkirch erstellt. Die Feuerwehreinsatzpläne sind nach DIN 14095 im Format A3 vom Eigentümer bzw. Betreiber zu erstellen. Sie sind wasserbeständig mit zweifacher Lochung in **dreifacher** Ausfertigung vorzulegen. Darüber hinaus sind die Feuerwehrpläne digital im PDF - Format der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.



8. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme erfolgt nur, wenn alle Komponenten ordnungsgemäß errichtet sind. Bei der Inbetriebnahme müssen weiter vorhanden sein:

- Feuerwehrlaufkarte,
- Feuerwehrplan,
- Betriebsbuch



VEREINBARUNG

Zwischen der STADT OBERKIRCH als Träger der Feuerwehr

und

als Betreiber,

bezüglich des Einbaus eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und eines Freischaltelements (FSE) sowie den in diesen Aufschaltbedingungen genannten Voraussetzungen zur Einrichtung und Aufschaltung einer Brandmeldeanlage.

1. Der Betreiber will der Feuerwehr Oberkirch im Einsatzfall den Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. - Gebäude ermöglichen und baut, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, ein Feuerwehrschlüsseldepot ein. Die Feuerwehr behält sich jedoch vor, im Einsatzfall trotzdem eine gewaltsame Öffnung des Gebäudes bzw. Einfriedung durchzuführen. Des Weiteren werden die Aufschaltbedingungen der großen Kreisstadt Oberkirch durch den o.a. Betreiber anerkannt. Bei der Einrichtung und dem Betrieb sind die Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle Ortenaukreis, einzuhalten.

2. Der Betreiber verpflichtet sich im FSD

☐ ein Generalhauptschlüssel

☐ _____ Generalhauptschlüssel

☐ mit elektronischem Schlüssel

☐ mit Chipkarte

☐ sonstige Schließung _____

zum Öffnen der Zugänge und der Türen des Objektes zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern und den Zugängen umgehend der Feuerwehr anzuzeigen

3. Schlüssel zum Öffnen des FSD sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr. Der Betreiber versichert, dass weitere Schlüssel zum FSD nicht vorhanden sind und nur die Feuerwehr berechtigt ist, das Schlüsseldepot zu öffnen.

4. Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des FSD und FSE einschließlich der Schlüssel trägt ausschließlich der Betreiber. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn nach Verlust des Zentralschlüssels zum Öffnen des FSD oder FSE oder dem Verlust der im FSD deponierten Schlüssel oder dem Ablauf der Zulassung eines Schlosses der Ersatz der jeweils betroffenen Schlösser erforderlich wird.

5. Die Angehörigen der Feuerwehr verwenden die Schlüssel zum FSE und FSD und die darin deponierten Schlüssel nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei Notwendigkeit.

6. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen sowohl der Schlüssel des FSD und des FSE als der darin deponierten Objektschlüssel. Des Weiteren haftet sie nicht für missbräuchliche Nutzung eines FSD und FSE sowie den daraus erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden des Betreibers.

7. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

8. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Stadt Oberkirch:

Für den Betreiber:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage1, 3-fach – je Ausfertigung für Betreiber, Gemeinde, Integrierte Leitstelle Ortenaukreis



PROTOKOLL
ÜBER DIE AUFSCHALTUNG UND ABNAHME EINER BRANDMELDEANLAGE

Firma / Objekt: _____

Adresse: _____

Datum der Abnahme und Aufschaltung _____

- ☐ Feuerwehrinformations- und Bediensystem
- ☐ Feuerwehrschlüsseldepot
- ☐ Freischaltelement
- ☐ Blitzleuchte
- ☐ Sonstige Schaltungen
- ☐ Beschilderung
- ☐ Meldergruppenverzeichnis
- ☐ Feuerwehrpläne
- ☐ Betriebsbuch
- ☐ Sonstige Bestätigungen (z.B. VdS - Richtlinie 2095 und 2105)
- ☐ Wartungsvertrag
- ☐ Es wurde ein Testalarm mit der Integrierten Leitstelle Ortenaukreis erfolgreich durchgeführt

Ergebnis: die Anlage mit der FOG _____ ☐ kann ☐ kann noch nicht
zur Leitstelle aufgeschaltet werden.

Ort, Datum

Betreiber

Leiter Feuerwehr

Errichter

Hinweis:

Mit der Abnahme durch den Vertreter der örtlichen Feuerwehr wird keine technische Überprüfung der Anlage durchgeführt. Es wird bei der Abnahme lediglich das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Verträge kontrolliert. Die Verantwortung der Funktionsfähigkeit obliegt ausschließlich dem Betreiber der Brandmeldeanlage oder seinem Beauftragten. Ausnahmen von den vorgenannten Bedingungen können nur durch den Kreisbrandmeister und nur in zeitlich befristeter Form gestattet werden. Sofern hinsichtlich einzelner Punkte Unklarheit besteht oder die Komponenten gänzlich fehlen, müssen diese Punkte trotz einer gegebenenfalls erfolgten Aufschaltung zur Feuerwehrleitstelle unverzüglich einer Klärung bzw. Nacharbeitung zugeführt werden. Dieses Abnahmeprotokoll dient der Verwaltungsinternen Dokumentation. Es wird nicht an Dritte ausgehändigt.



BRANDMELDEANLAGE

Brandfrüherkennung

- Eine Brandmeldeanlage garantiert die frühzeitige automatische Alarmierung der Feuerwehr. Oftmals sind Brände dabei noch so klein, dass erst die Feuerwehr bei der Kontrolle diese entdeckt. (z.B. Kabelbrände in Zwischendecken)

Verhalten bei Brandmeldealarm

- Verlassen Sie bei Brandmeldealarm den Gefahrenbereich, warnen und helfen Sie anderen Personen.
- Unternehmen Sie einen Löschversuch. Gefährden Sie sich jedoch nicht selbst
- Warten Sie auf die Feuerwehr. Die Feuerwehr kommt bei Auslösung der Brandmeldeanlage grundsätzlich.
- Schalten Sie die Brandmeldeanlage nach einer Auslösung keinesfalls eigenmächtig zurück! Schalten Sie keine Alarmer aus. Auch nicht bei vermeintlichem Falschalarm. Dies darf nur die Feuerwehr.
- Die Feuerwehr kontrolliert grundsätzlich den Bereich, in dem die Brandmeldeanlage ausgelöst hat. Bei zurückgestellten Anlagen ist der ausgelöste Bereich nicht mehr nachvollziehbar.

Bei vermeintlichem Falschalarm:

- Bei vermeintlichem Falschalarm benachrichtigen Sie die Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst. Tel.: 112

Wartungsarbeiten/Bauarbeiten:

- Abschaltungen der Übertragungseinrichtung dürfen nur durch den Konzessionär durchgeführt werden. Die Abschaltung und die Wiederinbetriebnahme ist der Leitstelle zu melden.
- Abschaltung von Meldergruppen bei Bauarbeiten vermeiden Falschalarme. Die Abschaltung erfolgt auf Verantwortung des Betreibers. Die Überwachung der abgeschalteten Bereiche muss anderweitig gewährleistet sein.